

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH als Netzbetreiber**

Geltung der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH als Netzbetreiber für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck. Im Einzelnen handelt es sich um die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung und deren Ergänzende Bedingungen.

## **I. Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung**

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH sind verpflichtet, jedermann nach Maßgabe der am 08.11.2006 in Kraft getretenen Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 an ihr Gasversorgungsnetz in Niederdruck anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Insoweit finden ab dem 08.11.2006 die mit der NDAV wortgleichen Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung Anwendung.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder durch Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind sowie für alle bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern.

Mit Wirkung vom 08.05.2007 gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für alle Netzanschlussverhältnisse, die bis einschließlich 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind.

Neben den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung gelten zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung auch die Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung der Stadtwerke Dinslaken GmbH.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung sowie deren Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH sind im Internet unter [www.stadtwerke-dinslaken.de](http://www.stadtwerke-dinslaken.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken, aus.

## **II. Ergänzende Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

### **zu §§ 5 – 9 Netzanschluss**

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Dinslaken GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit im Rahmen einer Abwägung keine konkreten überwiegenden Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken Dinslaken GmbH auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Dinslaken GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Absatz 2 NDAV bleibt unberührt.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Dinslaken GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den in dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dinslaken GmbH veröffentlichten Preisregelungen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Dinslaken GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH stellen Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. 11,80 kWh/m<sup>3</sup> zur Verfügung.

Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt in der Regel 22 mbar.

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Reparatur oder Erneuerung hierdurch entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Die Netzanschlussleitung kann erst verlegt werden, wenn im Bereich der Trasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Materialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

### **zu § 11 – Baukostenzuschuss**

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach den im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Dinslaken GmbH veröffentlichten Preisregelungen zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich erhöht, können die Stadtwerke Dinslaken GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach vorstehendem Absatz.

#### **zu § 14 – Inbetriebsetzung der Gasanlage**

Die Inbetriebnahme ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Dinslaken GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde je Messeinrichtung die den Stadtwerken Dinslaken GmbH entstehenden Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

#### **zu §§ 23 und 24 – Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom jeweils verantwortlichen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Absatz 3 NDAV vom jeweiligen Lieferanten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Dinslaken GmbH veröffentlichten Preisregelungen zu ersetzen.

Die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften und Rückschecks sind den Stadtwerken Dinslaken GmbH zu erstatten.

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 08. Mai 2007 in Kraft.

Dinslaken, 07. Mai 2007

STADTWERKE DINSLAKEN GMBH